

Informationen zum AO-SF-Verfahren für Eltern und Schülerinnen und Schüler

Stand: 01.09.2021



**zusammen lernen
zusammenwachsen**
Schule NRW – Zukunft inklusiv!



**Schulamt für den
Kreis Warendorf**



Erklärfilme:

AO-SF Förderschwerpunkte ziel-different (Lernen; Geis-tige Entwicklung)



AO-SF Förderschwerpunkte zielgleich:



AO-SF für Schülerin-nen und Schüler er-klärt:



Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

diese Elterninfo bietet Ihnen einen Überblick über das Verfahren zur Überprüfung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes. Das Verfahren wird durch die „Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung – AOSF“ geregelt.

Kinder kommen mit unterschiedlichen Voraussetzungen in die Schule. Sie haben das Recht auf individuelle Förderung. Individuelle Förderung ist an allen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalens umzusetzen.

Es kann vorkommen, dass in der Schule alle Möglichkeiten der individuellen Förderung erschöpft sind und ein Kind zusätzliche Unterstützung benötigt. Des Weiteren kann auch bereits vor dem Schuleintritt der Bedarf an individueller Förderung so hoch sein, dass eine sonderpädagogische Förderung nötig ist. Im Rahmen des Verfahrens nach der AOSF wird überprüft, ob ein Kind sonderpädagogische Unterstützungs- und Förderangebote benötigt.

Wird ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt, findet die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Abweichend hiervon kann auch die Förderschule gewählt werden.

Den Ablauf des Verfahrens mit vielen Informationen erhalten Sie auf den folgenden Seiten.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich gerne an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Schulamtes für den Kreis Warendorf.

Im Namen aller Mitwirkenden wünschen wir Ihnen und Ihrem Kind für den weiteren Weg alles Gute.

Andrea Kramer
Martina Linnenbrink-Linnemann
Martin Wellnitz
(Schulaufsichten für den Kreis Warendorf)

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach AO-SF nach Schuleintritt.

(AusbildungsOrdnung sonderpädagogische Förderung)

Voraussetzung: Ein/Ihr Kind zeigt im Schulalltag und im schulischen Lernen Schwierigkeiten oder Beeinträchtigungen im Bereich Lernen (LE), Emotional-Soziale-Entwicklung (ESE), Sprache (SQ), Geistige Entwicklung (GG); Körperlich-Motorische Entwicklung (KME), Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE)

Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung (über die Schule). In Ausnahmefällen kann auch die Schule den Antrag stellen (GG; LE; akute Selbst- und Fremdgefährdung).

Antrag auf Überprüfung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Die Schule erstellt einen Bericht und füllt das Antragsformular aus. Sie legt medizinische Gutachten bei. Der Antrag und die Berichte werden an das Schulamt/ die Bezirksregierung geleitet.

Im Schulamt/in der Bezirksregierung prüft die zuständige Schulaufsicht/AO-SF Fachstelle den Antrag und entscheidet, ob ein Verfahren nach AO-SF eröffnet wird. Die Schulaufsicht informiert alle Beteiligten.

In den Elterngesprächen wird deutlich, dass Ihr Kind einen zusätzlichen pädagogischen Bedarf in der Schule zeigt. Die (sonderpädagogische) Lehrkraft klärt Sie über die Möglichkeit eine AO-SF Verfahrens auf. Während eines solchen Verfahrens werden Bedarfe und Ressourcen Ihres Kindes genau diagnostiziert und dokumentiert. Es mündet in eine Empfehlung für eine passende (sonder-) pädagogische Förderung und Unterstützung für Ihr Kind. Die Lehrkräfte sprechen das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und begleiten Sie hinsichtlich eines Antrags auf die Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens. Der Antrag wird durch die Schule an das Schulamt/ die Bezirksregierung geleitet. Stichtag ist der 15.1./15.2. eines jeden Jahres. Er enthält einen Bericht der Schule sowie ggf. diagnostische Unterlagen von Ihnen. Das Antragsformular wird durch Sie unterschrieben. Mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat Ihr Kind

- a) Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung im Schulalltag.
- b) Die Möglichkeit eine Förderschule zu besuchen.

Wenn das Verfahren eröffnet wird, beauftragt die Schulaufsicht ein Gutachterteam (Lehrkraft für Sonderpädagogik und Lehrkraft der allgemeinen Schule)

Eröffnung eines AO-SF Verfahrens

Bei Bedarf beauftragt die Schulaufsicht ein medizinisches Gutachten (Gesundheitsamt) oder externe Gutachter und/oder weitere Co-Gutachter.

Sie erhalten einen Bescheid durch das Schulamt/ die Bezirksregierung, ob das Verfahren eröffnet wurde.

In diesem Fall werden Sie mit Ihrem Kind vom örtlichen Gesundheitsamt zu einer Untersuchung eingeladen. Ein Co-Gutachter wird dann bestellt, wenn dem Gutachterteam auffällt, dass ein anderer oder weiterer Förderbedarf vorliegt und es sich eine weitere Expertin oder Experten im Team wünscht.

Das Gutachterteam führt das Verfahren durch.

Durchführung eines AO-SF Verfahrens

Die zuständige sonderpädagogische Lehrkraft wird sich mit Ihnen und der Schule Ihres Kindes in Verbindung setzen. Sie wird Ihr Kind gemeinsam mit einer Lehrkraft der Schule im Schulalltag beobachten. Sie werden sich mit weiteren Lehrkräften, ggf. Ärzten und Therapeuten austauschen und ggf. einige Übungen und diagnostische Tests mit Ihrem Kind durchführen. Besprechen Sie im Vorfeld mit dem Team, wie Sie Ihr Kind auf diesen Tag vorbereiten können, ob und wie die Klasse informiert wird.

Das Gutachterteam erstellt ein pädagogisches Gutachten und legt es der Schulaufsicht vor.

Erstellung eines AO-SF Gutachtens

In diesem Gutachten gibt das Gutachterteam eine Einschätzung ab, ob bei Ihrem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Es empfiehlt dann einen Förderschwerpunkt. Das pädagogische Gutachten und das entsprechende Ergebnis werden Ihnen in einem gemeinsamen Abschlussgespräch vorgelesen. Am Ende dieses Gesprächs erklären Sie sich mit dem Gutachten durch Ihre Unterschrift einverstanden. Sie treffen auch eine Aussage dazu, ob Sie sich eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen oder an einer Förderschule wünschen. Sollten Sie noch offene Fragen haben, die in diesem Gespräch nicht geklärt werden können, so geben Sie an, dass Sie ein Gespräch mit der Schulaufsicht wünschen. In diesem Fall werden Sie nachfolgend von dieser eingeladen werden.

Die Schulaufsicht entscheidet auf Basis des Gutachtens über den Bedarf einer sonderpädagogischen Unterstützung. Sie informiert alle Beteiligten.

Entscheidung über sonderpäd. Unterstützungs- bedarf

Die abschließende Entscheidung der Schulaufsicht wird Ihnen in Form eines Bescheides postalisch zugestellt. Hierin wird eine Widerspruchsfrist festgelegt.

Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gibt es in zielgleichen und zieldifferenten Förderbereichen.

Zieldifferent betrifft den Bereich Geistige Entwicklung (GG) und Lernen (LE).

Art eines
sonderpäd.
Unterstützungs-
bedarfs

Ihr Kind wird nach einem individuellen Lernplan unterrichtet. Er/sie erhält keine Noten und ihm/ihr stehen nicht alle Abschlüsse offen. Mit dem Förderbedarf im Bereich Lernen kann Ihr Kind den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erreichen.

Zielgleich betrifft die Bereiche HK; SE; KME; ESE, SQ.

Ihr Kind wird nach den gleichen Lehrplänen und Inhalten unterrichtet, wie Kinder ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Er/sie hat zudem einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche. Diese beantragen Sie bei Bedarf formlos bei der Schulleitung.

Alle das Kind unterrichtenden Lehrkräfte entwickeln einen Förderplan.

Gestaltung
eines
sonderpäd.
Unterstützungs
bedarfs

Die beteiligten Lehrkräfte entwickeln nach Beratung mit der sonderpädagogischen Lehrkraft Angebote, wie sie Ihr Kind im Schulalltag unterstützen und fördern können. Diese dokumentieren sie in einem Förderplan, den Sie als Eltern regelmäßig einsehen dürfen und mit Ihrer Unterschrift gegenzeichnen.

Mindestens 1x im Schuljahr überprüft die Klassenkonferenz den **Fortbestand**, die **Erweiterung**, die **Aufhebung des** sonderpäd. Unterstützungsbedarfs und dokumentiert dies in der Förderakte

Überprüfung
des
sonderpäd.
Unterstützungs
bedarfs

Über Fortbestand oder Aufhebung des sonderpäd. Unterstützungsbedarf entscheidet allein die Schule. Sie zeichnen sich mit Ihrer Unterschrift auf dem Formular, das die Schule ihnen vorlegen muss, einverstanden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu stellen.

Bei Fortbestand des sonderpäd. Unterstützungsbedarfs erhebt das Schulamt die Elternwünsche bzgl. der weiterführenden Schule und teilt in Übergangskonferenzen mit der Bezirksregierung und den Schulträgern die Schülerinnen u. Schüler an die Schulen des Gemeinsamen Lernens zu. Die Elternwünsche werden möglichst berücksichtigt. Eltern und beteiligte Schulen erhalten einen Übergangsbescheid, mit dem die Schüler und Schülerinnen an der weiterführenden Schule/ Förderschule angemeldet werden.

Übergang zur
weiterführen-
den Schule

Im Übergang von Klasse 4 zu Klasse 5 entscheiden Sie erneut, ob Ihr Kind eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen soll. Sie werden intensiv durch die abgebende Schule beraten. Ihrem Kind wird ein Platz an einer weiterführenden Schule durch das Schulamt garantiert und zugewiesen.

Was kommt in einem AO-SF auf mich als Schülerin oder Schüler zu?

Was ist ein AO-SF?

§
AO-SF heißt „Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung“ und ist ein Teil des Schulgesetzes. Das klingt erst einmal trocken. Aber: hier werden alle deine Lehrkräfte dazu verpflichtet, dich bestmöglich in allen Bereichen zu unterstützen, die in der Schule relevant sind. Sonderpädagogische Förderung spielt immer dann eine Rolle, wenn Schülerinnen und Schüler über den regulären Unterricht hinaus Unterstützung brauchen. Das kann im Bereich der Schulfächer sein aber auch in anderen Bereichen, die deine Entwicklung und oder deine Gesundheit betreffen. Diese zusätzliche Unterstützung braucht eine...



...Sonderpädagogische Lehrkraft

Das ist erst einmal ein seltsames Wort. Es ist ein bisschen veraltet. Ganz praktisch gibt es Lehrkräfte, die ein Studium absolviert haben, das sich mit der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern befasst, wenn diese in einem oder mehreren Bereichen besondere Herausforderungen erleben. Sie können dann Schülerinnen und Schüler an ihren Schulen in diesen Bereichen unterstützen. Manchmal beraten sie Kolleginnen und Kollegen an der eigenen oder einer anderen Schule. Sie prüfen, welche Angebote und Methoden hilfreich für dich sein können.



„Diagnostik“

Dafür wird erst einmal genau geforscht, wie und warum die Situation genau für dich so ist. Anschließend erarbeitet die sonderpädagogische Lehrkraft mit deinen Lehrkräften einen Lern- und Entwicklungsplan. Das heißt, sie überlegen sich genau, was dir weiterhelfen kann und wer dich im Schulalltag wie und wann unterstützt. Gute Ideen können die Lehrkräfte natürlich nur entwickeln, wenn sie sowohl dich kennen lernen als auch deine Lehrkräfte in ihrem Unterricht. Wenn es sich um Bereiche handelt, die deine Gesundheit betreffen, dann wird auch noch ein Arzt oder eine Ärztin mit einbezogen.



Hospitation



Für dich heißt das, dass die Sonderpädagogische Lehrkraft an einem Tag am Unterricht teilnimmt. Sie möchte gerne beobachten, wie deine Lehrkraft den Unterricht gestaltet und wie es in deiner Klasse so ist. Aber sie möchte auch dich persönlich kennen lernen. Vielleicht macht sie dann in einem Nebenraum Übungen mit dir. So kann sie genau sehen, was du gut kannst, wo du Unterstützung brauchst und welche Unterstützung sinnvoll ist. Anschließend berät sie sich mit deiner Lehrkraft.



„Untersuchung“

An einem anderen Tag wirst du vielleicht mit deinen Eltern oder Sorgeberechtigten in das Gesundheitsamt eingeladen. Dort wird dich ein Arzt oder eine Ärztin untersuchen und dir und deinen Eltern oder Sorgeberechtigten Fragen stellen.

Und wenn alles gut läuft...



...bekommst du eine passende Unterstützung
...kannst du vielleicht eine passende Schule besuchen
...bekommen deine Lehrerinnen und Lehrer gute Tipps

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Sollten Sie Fragen zu einem bevorstehenden AO-SF Verfahren haben, wenden Sie sich zunächst an Ihre Klassen- und Schulleitung vor Ort.

Die Kontaktdaten können Sie hier notieren:

Name:		
Funktion:		
Telefonnummer:		
Email:		

Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, stehen Ihnen im Schulamt weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

Elisabeth Bollmann
Schulaufsicht Grundschulen
Elisabeth.Bollmann@Kreis-Warendorf.de
02581-53 4012

Guido Brockmeier
Inklusionsfachberater Sek I
Guido.Brockmeier@kreis-warendorf.de

Daniela Henk
Inklusionsfachberaterin Primarstufe
Fachberatung Autismus
Daniela.Henk@kreis-warendorf.de
02581-534107

Andrea Kramer
Schulaufsicht Verbund und Hauptschulen
Andrea.Kramer@kreis-warendorf.de
02581-534104

Martina Linnenbrink-Linnemann
Schulaufsicht Grundschulen
Martina.Linnenbrink-Linnemann@kreis-warendorf.de
02581-534103

Diethild Meibeck
Inklusionskoordinatorin
Koordination der Fachberatungen in den
verschiedenen Förderschwerpunkten
Diethild.Meibeck@kreis-warendorf.de
02581-534109

Martin Wellnitz
Schulaufsicht für Grund- und
Förderschulen
Martin.Wellnitz@kreis-warendorf.de
02581-534111

Sie finden zudem Informationen auf unserer Internetseite
www.gl.kreis-warendorf.de

